

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 6. August

1949

## Verordnung

### zur Aenderung der Verordnung der Bayerischen Staats- regierung zur Wahl des ersten Bundestags vom 6. August 1949

Die Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zur Wahl des ersten Bundestags vom 6. Juli 1949 (GVBl. S. 148) wird geändert wie folgt:

1. § 33 Abs. (I) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bis zum 8. Tage vor dem Wahltage (6. August 1949) entscheiden die Wahlkreisausschüsse über die Zulassung und die Gültigkeit der eingereichten Wahlkreisvorschläge. Bis zum gleichen Tage entscheidet der Landeswahlausschuß über die Zulassung und die Gültigkeit der eingereichten Landesergänzungsvorschläge sowie über die Reihenfolge der Vorschläge.

2. § 33 erhält folgenden Abs. (IV):

(IV) Gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses, durch die ein Wahlkreisvorschlag abgelehnt wird, kann der Vertrauensmann des Vorschlags oder die Landesleitung der betreffenden Partei schriftlich oder telegraphisch Beschwerde an den Landeswahlausschuß einlegen, der hierüber entscheidet. Die Beschwerde muß spätestens am 6. Tage vor dem Wahltage (8. August 1949, 24 Uhr) beim Landeswahlausschuß vorliegen.

München, den 6. August 1949

Der Bayerische Ministerpräsident

i. V.

**Dr. Josef Müller**

Stellv. Ministerpräsident und Justizminister

# Boycottiertes Gesetz zur Verordnungsplatt

1918

## Verordnung

zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten  
über die Einsetzung von Reichsausschüssen

vom 2. August 1918

Der Reichspräsident hat im Namen des Reichs folgende  
Verordnung erlassen:

§ 1. Die Reichsausschüsse sind zu bilden:

1. für die Angelegenheiten der Reichswehr,  
2. für die Angelegenheiten der Reichsfinanzverwaltung,  
3. für die Angelegenheiten der Reichsjustizverwaltung,  
4. für die Angelegenheiten der Reichsministerien,  
5. für die Angelegenheiten der Reichsämter,  
6. für die Angelegenheiten der Reichsbehörden,  
7. für die Angelegenheiten der Reichsgerichte,  
8. für die Angelegenheiten der Reichsämter,  
9. für die Angelegenheiten der Reichsbehörden,  
10. für die Angelegenheiten der Reichsgerichte.

§ 2. Die Reichsausschüsse sind zu bilden:

1. für die Angelegenheiten der Reichswehr,  
2. für die Angelegenheiten der Reichsfinanzverwaltung,  
3. für die Angelegenheiten der Reichsjustizverwaltung,  
4. für die Angelegenheiten der Reichsministerien,  
5. für die Angelegenheiten der Reichsämter,  
6. für die Angelegenheiten der Reichsbehörden,  
7. für die Angelegenheiten der Reichsgerichte,  
8. für die Angelegenheiten der Reichsämter,  
9. für die Angelegenheiten der Reichsbehörden,  
10. für die Angelegenheiten der Reichsgerichte.

Wien, den 2. August 1918

Der Reichspräsident: Friedrich Ebert

Dr. Carl Winter

Reichsausschuss für die Reichsministerien